

57. Liegt in einer Generalvollmacht die Ermächtigung, im Namen des Vollmachtgebers die Bürgschaft für eine eigene Schuld des Bevollmächtigten zu übernehmen? oder ist eine solche Bürgschaftserklärung für den Vertretenen wegen Mißbrauchs der Vollmacht unverbindlich?

BGB. §§ 164, 167, 193, 157.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 14. Juni 1909 i. S. N. (Nl.) w. A. Wwe.
(Bekl.). Rep. VI. 956/08.

- I. Landgericht Hagen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sohn der Beklagten, der Kaufmann G. A., der von seiner Mutter Generalvollmacht besaß, hatte auf Grund dieser Vollmacht am 5. April 1905 der Klägerin eine Bürgschaftsurkunde ausgestellt, worin die Beklagte für den Sohn G. A. die Bürgschaft wegen der von diesem mit der Klägerin eingegangenen Geschäftsverbindlichkeiten in Höhe von 5000 M übernahm. Die Klägerin belangte die Beklagte aus dieser Bürgschaft auf Bezahlung der restlichen Geschäftsschuld ihres Sohnes. Das Landgericht verurteilte die Beklagte dem Klagantrage entsprechend; das Oberlandesgericht wies auf Berufung der Beklagten die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„In der notariell gefertigten „Generalvollmacht“ vom 21. Juli 1902 hat die Beklagte ihren Sohn G. A. ermächtigt, „sie in allen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten wirksam zu vertreten. Er soll insbesondere befugt sein, für sie Prozesse zu führen, Vergleiche abzuschließen, Gelder in Empfang zu nehmen, Grundstücke zu kaufen und zu verkaufen, Hypotheken zu löschen und eintragen zu lassen, Aufstellungen zu bewilligen und entgegenzunehmen“ usw.; überhaupt aber soll er von ihr „zu Rechts-handlungen jeder nur erdenklichen Art ermächtigt sein, und sollen dieselben so angesehen werden, als ob sie selber solche vorgenommen hätte.“ Zwischen den Parteien ist in erster Linie streitig, ob G. A. auf Grund der Generalvollmacht

rechtswirksam eine Bürgschaftsverpflichtung seiner Mutter für ihn selbst als den Hauptschuldner habe eingehen können. . . .

Für die Ungültigkeit der Bürgschaftsverpflichtung hat sich die Beklagte auch auf § 181 BGB. berufen. Diese Gesetzesvorschrift wird mit Recht von den Vorinstanzen für unanwendbar erachtet. Der Bürgschaftsvertrag ist nach § 765 BGB. ein Rechtsgeschäft zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger; der Schuldner ist bei dem Vertragsabschlusse rechtlich nicht beteiligt.

Das Berufungsgericht verneint aber weiterhin auch die Frage, ob nach dem Inhalte der von der Beklagten ausgestellten Vollmacht G. A. berechtigt war, für seine eigene Schuld der Klägerin eine Bürgschaft seiner Mutter zu bestellen. Diese Vollmacht sei allerdings eine Generalvollmacht. Andererseits ergebe jedoch die Vollmachtsurkunde nach Fassung und Inhalt, daß die dem G. A. erteilte weitgehende Ermächtigung eben dahin gegangen sei, seine Mutter in ihren Angelegenheiten und ihren Interessen zu vertreten. Der Inhalt der Vollmachtsurkunde biete dagegen keinen Anhalt dafür, daß G. A. ferner auch ermächtigt sein sollte, zur Besorgung seiner eigenen Geschäfte und Interessen die Vollmachtgeberin durch eine Bürgschaftsbestellung zu verpflichten. Der Berufungsrichter zieht die Analogie der Stellung des Vormundes heran. Dieser sei selbstverständlich nicht befugt, zu Lasten seines Mündels eine Bürgschaft für seine eigenen Schulden einzugehen. Es lägen im gegenwärtigen Falle keine tatsächlichen Umstände neben dem Inhalte der Vollmachtsurkunde vor, welche die Annahme rechtfertigten, daß die dem G. A. erteilte Vollmacht in ihrem Umfange weiter gehe, als der Inhalt der Vollmachtsurkunde ausweise. Derartige Umstände seien von der Klägerin überhaupt nicht behauptet worden. Auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen G. A. wird als erwiesen angesehen, daß die Bürgschaftsbestellung ohne Wissen und Willen der Beklagten erfolgt sei. Es liege nach alle dem in der Bürgschaftsbestellung von seiten des G. A. eine Überschreitung der ihm erteilten Vollmacht oder wenigstens, objektiv betrachtet, ein Mißbrauch der Vollmacht. Wenn die Klägerin der Vollmacht eine weitergehende Bedeutung beigelegt habe, als ihr in Wirklichkeit nach Maßgabe des Inhaltes der Urkunde innewohnte, so habe sie sich in einem Rechtsirrtume befunden, dessen Folgen sie selbst zu tragen habe.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen des Berufungsurteils als rechtsirrig. . . .

Der Angriff ist als berechtigt anzuerkennen. Die angefochtene Entscheidung beruht auf einer Verkennung der rechtlichen Wirksamkeit einer Vollmacht (§ 167 BGB.). Verfehlt ist zunächst die Beurteilung aus einer Analogie der Befugnisse des Vormundes. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormundes ist nach Inhalt und Umfang vom Gesetze selbst normiert und begrenzt (vgl. §§ 1793, 1794, 1795, 1821 ff., 1829 BGB.), der Kreis seiner Befugnisse generell festgelegt und der Regel nach für jeden erkennbar. Die Begrenzung auf das wahrzunehmende Interesse des Mündels ist hier durch Zweck und Rechtsnatur der Vertretungsmacht an sich gegeben, und die Vertretungsbefugnisse des Vormundes sind der Disposition der Beteiligten entzogen, können von diesen nicht willkürlich geändert werden. Die auf Parteiwillen beruhende Vollmacht dagegen kann von sehr verschiedenem Inhalte sein. Das Maß der Vertretungsmacht wird hier durch den Inhalt der konkreten Bevollmächtigung, den im Einzelfalle erklärten Willen des Vollmachtgebers bestimmt. Selbst die „Generalvollmachten“ sind je nach der Beschaffenheit und Größe des Wirkungskreises in Art und Umfang sehr verschieden.

Vgl. Hupka, Vollmacht § 10 S. 178 ff.; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 164, Bd. 2 S. 535.

Ferner ist es zwar richtig, daß sich auch die Generalvollmacht, wie jede Vollmacht, begrifflich auf Beforgung der Angelegenheiten des Vollmachtgebers bezieht. Allein Angelegenheit in diesem Sinne ist nicht gleichbedeutend mit Interessen des Vollmachtgebers. Eine (privatrechtliche) Angelegenheit des Vollmachtgebers ist auch die Eingehung einer Bürgschaftsverpflichtung von seiner Seite; eine andere Frage ist, ob dieses Rechtsgeschäft seinem wirtschaftlichen Interesse dient. Im Begriffe der Vollmacht liegt eine Begrenzung auf das Interesse des Vollmachtgebers keineswegs. Die Bevollmächtigung kann auch im Interesse des Bevollmächtigten selbst (so bei dem procurator in rem suam) oder im Interesse eines Dritten erfolgen (vgl. Planck, BGB. zu § 167 Bem. 1).

Überhaupt ist die Frage, ob das betreffende Geschäft im Interesse des Vollmachtgebers liegt oder nicht, an sich nur für das innere Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Bevollmächtigten von Be-

deutung. Von diesem inneren, namentlich Auftragsverhältnisse aber ist das nach außen wirkende Vollmachtsverhältnis rechtlich streng zu unterscheiden. Der Bevollmächtigte kann auftragswidrig und doch möglicherweise in den Grenzen der ihm erteilten Vollmacht handeln. Der dritte Kontrahent braucht sich in der Regel nicht um das erstere, sondern nur um die Vollmachtmäßigkeit des Geschäftes zu kümmern (vgl. Hupka, a. a. D. § 10 S. 187 flg.; v. Staudinger, Kommentar zu § 164 Bem. 7 S. 523 flg.). Ist freilich das betreffende Geschäft von dem Bevollmächtigten unter offenbarem, dem andern Kontrahenten erkennbarem Mißbrauche seiner Vollmacht dem Interesse des Vollmachtgebers zuwider abgeschlossen oder hat er gar in der dem andern Teile bewußten Absicht, den Geschäftsherrn zu schädigen, gehandelt, dann würde der Vertretene entweder die Abmachung des Bevollmächtigten überhaupt nicht als für ihn verbindlich anzuerkennen haben oder doch berechtigt sein, das Geschäft anzufechten, einem Ansprüche des Dritten die Einrede der Arglist entgegenzusetzen. Und auch dann, wenn das fragliche Geschäft von so ganz außergewöhnlicher Art wäre, daß sich der Dritte sagen müßte, der Vollmachtgeber könne ein derartiges Geschäft unmöglich im Sinne gehabt haben, würde sich jener auf eine selbst unbeschränkt gefaßte Vollmacht nicht berufen können.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 164 Nr. V S. 538; v. Staudinger, a. a. D. zu § 167 Bem. 7 S. 533; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 99.

Bei der gewillkürten Vollmacht wäre es nicht gerechtfertigt, dem Vertretenen wegen Mißbrauches der Vollmacht ein Anfechtungsrecht oder eine Einrede, gleichermaßen wie bei der gesetzlichen, nach außen unbeschränkbar Vertretungsmacht aus § 126 HGB. oder § 37 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., nur in dem Falle einer Kollusion, eines wissentlichen Mitwirkens des Dritten zu vorsätzlicher Schädigung des Vertretenen einzuräumen (vgl. Staub, Kommentar zum HGB. zu § 126 Anm. 15 8. Aufl. S. 480; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 356 flg.).

Was insbesondere die von einem Generalbevollmächtigten in dessen eigenem Interesse vorgenommenen Rechts-handlungen anlangt, so stellen solche keinesfalls von vornherein, sofern jener Zweck für den Dritten erkennbar ist, um deswillen einen offensichtlichen Miß-

brauch der Vollmacht dar. Es kann möglicherweise das Interesse des Bevollmächtigten mit dem des Vollmachtgebers eng verknüpft sein, das Geschäft deshalb auch im Interesse des letzteren liegen. Besondere zwischen beiden bestehende persönliche oder geschäftliche Beziehungen oder Abmachungen können es mit sich bringen, daß der Vollmachtgeber in seinem eigenen oder in dem gemeinschaftlichen Interesse für eine Schuld des Bevollmächtigten die Bürgschaft übernimmt. Das wird namentlich bei Gesellschaftern, Verwandten, Eheleuten nicht so selten vorkommen. Indes ist es nicht Sache des Dritten, dem gegenüber der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers eine derartige Bürgschaft eingeht, diesen Verhältnissen nachzugehen, da es ihm gegenüber grundsätzlich keinen Unterschied begründet, ob die Bürgschaft dem Interesse des Vollmachtgebers dient oder nicht. So Urteil des Reichsgerichts vom 1. Mai 1891 (Seuffert, Archiv Bd. 47 Nr. 106) für einen Fall, in dem der Ehemann als Generalbevollmächtigter seiner Frau im Namen dieser die Bürgschaft für eine eigene Schuld des Ehemannes übernommen hatte. Vgl. hierzu auch Hupka, a. a. O. § 10 S. 187 flg. Anm. 2, § 14 S. 241 Anm. 1. Das Urteil vom 23. September 1891, Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 288, gründet sich auf Vorschriften der §§ 62 flg. preuß. AN. I 13.

Buzugeben ist sodann zwar, daß, sofern über Sinn oder Umfang der Vollmacht Zweifel bestehen, der in der Bevollmächtigung kundgegebene Wille des Vollmachtgebers durch Auslegung ermittelt werden muß, wofür dann die allgemeinen Grundsätze in §§ 133, 157 BGB. gelten und neben dem Wortlaute der Erklärung die Umstände des Falles und die Verkehrsanschauung in Rücksicht zu ziehen sind. Allein im vorliegenden Falle war die dem G. A. von seiner Mutter erteilte Generalvollmacht schon dem Wortlaute nach eine Bevollmächtigung der denkbar umfassendsten Art, die in Ermangelung einer ersichtlichen Beschränkung auch die Befugnis zur Übernahme jeder Bürgschaft im Namen der Vollmachtgeberin in sich begriff. Wenn der Berufungsrichter aus Fassung und Inhalt dieser Vollmachturkunde den Ausschluß einer Bürgschaftsübernahme für eine eigene Schuld des Bevollmächtigten ableiten will, so kann darin nicht etwa eine Auslegung tatsächlicher Art, die einer Nachprüfung entzogen wäre, erblickt werden; vielmehr liegt jener Annahme eine rechtlich nicht zu-

treffende Auffassung zugrunde. Auf andere außerhalb der Urkunde liegende Umstände kann nach den eigenen Ausführungen des Berufungsurteils jene Auslegung nicht gestützt sein. Es lag aber nicht, wie das unterstellt wird, der Klägerin ob, ihrerseits noch besondere Umstände für den weitergehenden Inhalt der Vollmacht zu behaupten und zu beweisen.

Bei dieser Sachlage kann auch davon nicht die Rede sein, daß der Vertreter der Klägerin bei Abschluß des Bürgschaftsvertrages nach Treu und Glauben hätte erkennen müssen, es handle sich hierbei um einen Mißbrauch der Vollmacht von seiten des G. A. Das Berufungsgericht entnimmt aus der von dem Reisenden der Klägerin U. nach dessen Zeugenangabe mit A. über die Verbürgung der Beklagten seinerzeit geführten Verhandlung, daß U. Bedenken gehabt habe, ob A. auf Grund seiner Generalvollmacht berechtigt gewesen sei, die Bürgschaftsurkunde für seine Mutter auszustellen. Aber nach der weiteren Feststellung der Urteilsgründe hat darauf A. dem Zeugen erklärt, er sei berechtigt, die Bürgschaft für seine Mutter zu unterschreiben, worauf der Zeuge sich zufrieden gegeben hat. Demnach hätte der Vertreter der Klägerin oder diese selbst auf die Richtigkeit der Erklärung des A. vertraut; auf keinen Fall aber stände eine der Klägerin bekannte oder redlicherweise nicht zu verkennende Überschreitung der Vollmacht in Frage.“ . . .